

B.IX Zuchtprogramme für weitere Rassen

B.IX.6 Zuchtprogramm für die Rasse des Friesenpferdes

Vorbemerkung

Die Zucht von Friesenpferden in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Königlichen Vereinigung Het Friesch Paardenstamboek (KFPS) Leeuwarden aufgestellten Grundsätze ein. Het Friesch Paardenstamboek ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Friesenpferd führt. Die in dieser ZVO festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

Im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen werden in dieser ZVO durch die Allgemeinen Bestimmungen sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Friesenpferdes die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Friesenpferd für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#)
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Friesenpferdes
[ZVO § 906a Zuchtziel, einschließlich der Rassemkmale](#)
[ZVO § 906b Zuchtmethode](#)
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 11, 12, 13](#)
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Friesenpferdes
[ZVO § 906a Zuchtziel, einschließlich der Rassemkmale](#)
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: [ZVO § 4, \(5\), 7, 8, 9](#) und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Friesenpferdes
[ZVO § 906c Unterteilung der Zuchtbücher](#)
[ZVO § 906d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Friesenpferdes
[ZVO § 906d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher](#)
[\(1\) Zuchtbuch für Hengste](#)
[\(2\) Zuchtbuch für Stuten](#)

eingehalten.

§ 906a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Friesenpferdes in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Friesenpferd	
Herkunft	Niederlande	
Größe	zwischen 150 cm und 170 cm Stockmaß (ohne Beschlag); abhängig von Alter und Geschlecht.	
Farben	ausschließlich Rappfarbe	
Abzeichen	Hengste keine natürlichen Abzeichen; Stuten keine natürlichen Abzeichen, außer Stern. Weitere Details gemäß Auszug aus dem Originaltext des KFPS (§ 906h Weitere Bestimmungen zum Friesenpferd)	
Behaarung	Lange und volle Mähne, voller Schweif und üppiger Kötenbehang.	
Gebäude	Kopf	trockener Kopf mit großem Auge, gute Ganaschenfreiheit
	Körper	gut geformte Halsung und plastischer Bemuskelung, harmonischer Körperbau, Hals mittellang, zum Kopf hin verjüngend, nicht zu schweres Genick, lange und schräge Schulter, markanter, weit in den Rücken reichender Widerrist, gut bemuskelter mittellanger, leicht geschwungener Rücken, ausreichende Brusttiefe, lange kräftig bemuskelte leicht schräge Kruppe mit tiefer Behosung.
	Fundament	trockenes, korrektes Fundament mit großen klaren Gelenken, Fesselung mittellang, gut geformte Hufe. Die Stellung der Extremitäten soll von allen Seiten korrekt sein; die Winkelung im Sprunggelenk soll ca. 150 Grad betragen, die Zehenachse soll in einem Winkel von 45 bis 50 Grad zum Boden sein.
Bewegungsablauf	Grundgangarten: fleißig, taktrein, schwungvoll und raumgreifend mit hoher "Knieaktion", natürlicher Aufrichtung und Balance. Der Schub soll erkennbar aus der Hinterhand über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorderhand übertragen werden.	
Innere Eigenschaften/Veranlagung/Gesundheit		
	<i>Charakter</i>	umgängliches, charakterlich einwandfreies, unkompliziertes, nervenstarkes und zuverlässiges Pferd, das bestens für den Reit- und Fahrsport geeignet ist. Seine Charakterstärke und sein ausgeglichenes Temperament sollen erkennbar sein.
	<i>Gesundheit</i>	robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, gute Fruchtbarkeit und das Freisein von Erbfehlern. Es ist besonders darauf zu achten, dass keine Kniescheibenluxation besteht.
Einsatzmöglichkeiten	edles, korrektes Pferd, in seiner Vielfalt verwendbar als Reit- und Fahrpferd.	

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

Übersetzung aus „HET FRIESCH PAARDEN-STAMBOEK“

PRIMÄRZIEL:

Zum Primärziel des F.P.S. wird - summarisch wiedergegeben - die Förderung der friesischen Pferderasse mittels Körungen gerechnet. Im Struktur- und Aktivitätsprogramm 1978 wurde bereits angegeben, dass das nicht ausreicht. In diesem Programm heißt es: „Der Vorstand muss notwendigerweise Linien angeben und folgen, unter anderem aufgrund von Wahrnehmungen aus dem Angebot und dem Bedarf, während die heutigen veterinären Probleme mit ausschlaggebend sein soll“.

ZUCHTZIEL:

Das Zuchtziel des F.P.S. ist die Zucht von Pferden mit schönem Exterieur (unter Beibehaltung der typischen Rassenmerkmale) unter weiterem Zurückdrängen der Inzucht in der Rasse selbst, die sowohl im Sport (Schaufahren, Fahr- und Reitdressur, gute Leistungen bieten können, als auch für Freizeitreiten geeignet sind, und zwar mittels Selektion in der Rasse.

EXTERIEUR:

Als erster Punkt wird in der vorstehend genannten Definition des Zuchtzieles genannt: „die Zucht von Pferden mit schönem Exterieur.....“. Neben dem spezifischen Erwerb friesischer Pferde zum Schaufahren und zur Fahrdressur gibt es auch viele Züchter, Liebhaber und Freizeitreiter, die friesische Pferde lieben.

Es ist bemerkenswert, dass während bei vielen Stammbüchern die Zahl der Mitglieder und Pferde bereits einige Jahre zurückgeht, das friesische Pferdestammbuch immer größer wird, und sein Mitglieder- und Pferdebestand immer noch zunimmt.

Obwohl friesische Pferde u.a. im Vierspännersport, Schaufahren, in der Fahrdressur und gelegentlich in der Reitdressur gute Leistungen bieten, sind bestimmte Sachen verbesserungsfähig.

Die Anziehungskraft, die das friesische Pferd auf viele Liebhaber ausübt, kann nicht einfach aufs Spiel gesetzt werden, wenn über ein Zuchtziel gesprochen wird. Dabei kann ein Spannungsfeld zwischen einer vorher vereinbarten Exterieurbeschreibung einerseits und den Anforderungen im Sport andererseits entstehen.

Ergänzungen des Exterieurs stützen sich zu einem Großteil auf Anlage 10 des Standardwerkes „Das friesische Pferd“ von Herrn Ir. G.J.A. Bouma (Seite 456 und 457) mit Zufügungen, die eine möglichst konkrete Beschreibungen des Exterieurs des friesische Pferdes bezwecken.

DER KOPF:

Nicht zu lang und ausreichend breit. Kleine, aufmerksame Ohren, und die Ohrenspitzen neigen sich ein wenig zueinander. Die Augen sind groß und glänzend. Das Nasenbein zum Beispiel ein wenig hohl oder gerade. Weite Nüstern, geschlossene Lippen und gut aufeinander passende Zähne. Die Kiefer nicht zu schwer, mit genügen Zwischenraum. Der Kopf vor allem trocken und deutlich ausgeprägt. Fließender Übergang zum Hals. Das Genick ausreichend lang, so dass das Pferd den Kopf in ausreichendem Maße neigen kann.

Der ganze Kopfansatz nicht zu schwer, und vor allem Raum bei dem Kehlgang.

DER HALS:

Leicht gebeugt, mit Kamm. Der Hals darf nicht zu kurz und nicht zu wenig muskulös sein und muss ausreichend hoch aus der Brust kommen. Ein Unterhals wird nicht gerne gesehen.

DER WIDERRIST:

Gut entwickelt, und vor allem gleichmäßig in den Rücken verlaufend. Der Widerrist nicht zu flach.

DER RÜCKEN:

Der Rücken nicht zu lang und ausreichend muskulös. Ein etwas gesunkener Rücken ist erlaubt.

DIE LENDEN:

Breit, stark und muskulös, und fließend in die Kruppe übergehend.

DIE KRUPPE:

Die Kruppe ist nicht zu kurz, etwas abschüssig, ausreichend breit und muskulös, nicht zu rund oder sich zuspitzend (enge Sitzbeine). Der Schweif nicht zu niedrig eingepflanzt. Vor allem die Behosung muss gut entwickelt sein und lang durchgehen.

DIE SCHULTER:

Die Schulter muss ausreichend lang und schräg sein. Die Buge müssen ausreichend weit sein, so dass sie zusammen mit dem Brustbein und guten Muskeln eine schöne Vorderbrust bilden können.

Die Brust nicht zu breit, aber auch nicht zu schmal.

DIE RIPPEN:

Die Rippen müssen ausreichend lang und gut gewölbt sein und Herz und Lunge Raum geben. Kugelrund ist nicht erwünscht. Der Bauch muss nach hinten ausreichend tief sein.

DIE BEINE:

Die Vorderbeine müssen richtig stehen. In der Vorderansicht senkrecht, und unten eine Hufbreite Zwischenraum. In der Seitenansicht senkrecht bis zum Fesselgelenk, die Fessel in einem Winkel von 45° zum Boden. Die Röhre des Vorderbeines nicht zu lang. Der Oberarm muss allerdings eine ausreichende Länge haben. Die Fessel ausreichend lang und federnd. Hufe weit und makellos.

Von hinten gesehen gerade Hinterbeine. In der Seitenansicht gut gestellt, stark, mit guten, starken Hufen.

Die Röhre hinten etwas länger als das Vorderbein, während der Schenkel ausreichend lang und zudem muskulös sein muss.

Die Gelenke müssen sowohl vorne als auch hinten gut entwickelt und vor allem trocken sein und ein gutes Fundament haben.

Der Winkel bei dem Sprunggelenk muss etwa 150° sein, während bei den Hinterbeinen die Fessel einen Winkel von etwa 55 ° zum Boden hat.

SCHRITT:

Der Schritt muss gerade sein. Kräftig und geschmeidig mit genügend Raum, aus der Schulter kommend, mit ausreichendem Schub aus der Hinterhand,. Die Hinterhand muss kräftig untergebracht werden.

TRAB:

Raumgreifend, vornehm, mit gutem Schub aus der Hinterhand. Der Trab muss leichtfüßig sein, mit einem Schwebemoment und ausreichender Geschmeidigkeit des Sprunggelenks.

DER GALOPP:

Ein heiterer und tragender Galopp mit ausreichendem Schub aus der Hinterhand und Geschmeidigkeit des Sprunggelenks.

§ 906b Zuchtmethode (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch des Friesenpferdes ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht.

§ 906c Unterteilung der Zuchtbücher (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II
- Hengstbuch III und
- Anhang.

Das Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II
- Stutbuch III und
- Anhang.

§ 906d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp
7. Gesamteindruck und Entwicklung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

- deren Mütter und Mütter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in dem Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 7,5 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die dreijährig mindestens 158 cm bzw. vierjährig mindestens 160 cm (Stockmaß) groß sind,
- die die vorgegebene Untersuchung gemäß § 906h Weitere Bestimmungen bestehen, die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen,
- die gemäß [§ 906f ZVO](#) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine gewichtete Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur erreicht haben.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sowie Rot-Gen-Träger sind im Hengstbuch I nicht eintragungsfähig.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können **nicht** eingetragen werden, bis sie die Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Hengste, die älter als fünf Jahre sind, müssen erst eine erfolgreiche Leistungsprüfung nachweisen, bevor sie gekört werden können.

Die Eintragung von Hengsten in das Hengstbuch I einer tierzuchtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen - vorausgesetzt die Hengste erfüllen alle Kriterien zur Eintragung.

(1.2) Hengstbuch II

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung vorgestellt worden sind,
- die dreijährig mindestens 158 cm bzw. vierjährig mindestens 160 cm (Stockmaß) groß sind,
- die die vorgegebene Untersuchung gemäß § 906h Weitere Bestimmungen bestehen, die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen,
- die eine Hengstleistungsprüfung auf Station absolviert haben.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sowie Rot-Gen-Träger sind im Hengstbuch II nicht eintragungsfähig.

(1.3) Hengstbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die die vorgegebene Untersuchung gemäß [§ 906h Weitere Bestimmungen](#) bestehen, die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sowie Rot-Gen-Träger sind im Hengstbuch III nicht eintragungsfähig.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach [§ 14 ZVO](#) mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß [§ 4 \(8\) ZVO](#) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(1.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Hengste mit unerlaubten Abzeichen sowie Rot-Gen-Träger sind im Anhang eintragungsfähig.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter und Mütter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter in dem Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die mindestens 150 cm (Stockmaß) groß sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Stuten mit unerlaubten Abzeichen sind im Stutbuch I nicht eintragungsfähig.

Die Eintragung von Stuten in das Stutbuch I einer tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigung ist von den anderen tierzuchtrechtlich anerkannten FN-Mitgliedszüchtervereinigungen zu übernehmen - vorausgesetzt die Stuten erfüllen alle Kriterien zur Eintragung.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Väter der Mütter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,

- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZVO](#) eine Gesamtnote von 5,5 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.
- die mindestens 150 cm (Stockmaß) groß sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Stuten mit unerlaubten Abzeichen sind im Stutbuch II nicht eintragungsfähig.

(2.3) Stutbuch III (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

Stuten mit unerlaubten Abzeichen sind im Stutbuch III eintragungsfähig.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZVO mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Teil D, Anlage 4\)](#) aufweisen.

(2.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I, II und III erfüllen.

§ 906e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter im Stutbuch I oder II der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes weibliche Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter im Stutbuch III der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes weibliche Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch II oder III und die Mutter im Stutbuch I, II oder III der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß [§ 10 ZVO](#) als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes männliche Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter im Stutbuch III der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß **§ 10 ZVO** als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Für jedes männliche Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch II oder III und die Mutter im Stutbuch I, II oder III der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß **§ 10 ZVO** als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der jeweiligen Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß **§ 10 ZVO** als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Hauptabteilung			
		Stutbuch I	Stutbuch II	Stutbuch III	Anhang
Mutter	Vater				
Haupt-Ab-	Hengstbuch I	Abstammungs-	Abstammungs-	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch III	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	♂ Geburtsbescheinigung ♀ Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

§ 906f Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert 50 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Hengste, wobei die Zielgruppe vierjährige Hengste sind. Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres soll die Leistungsprüfung abgelegt worden sein.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen.

Die Hengste sollen bei Anlieferung sachgerecht eingefahren und angeritten sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

- Charakter
- Temperament
- Lern- und Leistungsbereitschaft
- Leistungsfähigkeit
- Rittigkeit
- Fahranlage
- Geländeprüfung
- Grundgangarten: Schritt, Trab, Galopp

(1.5) Testreiter und –fahrertest sowie Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter sowie einem Testfahrer abgenommen.

Im Einzelnen werden die Hengste mindestens eine Woche vor Abschluss von den Testreitern/Testfahrern in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Rittigkeit
2. Eignung für den Fahrsport
3. Grundgangarten

Im Einzelnen werden die Hengste von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

Reiten/Rittigkeit

- Grundgangarten: Schritt, Trab, Galopp in Anlehnung an eine Dressurpferdeprüfung der Klasse A.
- Verhalten im Gelände ca. 1000 - 1500 m mit 6 - 8 Hindernissen, davon 1 Wassereinsprung oder Wasserdurchtritt, kein Sprung über 80 cm.

Fahren

- Manier, Arbeitswilligkeit, und Nervenstärke im schweren Zug
- Grundgangarten: Schritt und Trab
- Gebrauchsprüfung für Fahrpferde oder Eignungsprüfung (laut ZVO der FN)
- Beurteilung nach § 8 LPO, es sind nur ganze Einzelnoten zulässig.

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 10 ZVO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Die Bewertung erfolgt getrennt, das Ergebnis wird geteilt, als Einzelnoten sind nur ganze Noten zulässig.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- und Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

Merkmale	Gewichtungsfaktoren								
	Gesamt-note	Merkmalsblöcke							
		Inte-rieur	Trab	Galopp	Schritt	Rittig-keit	Gelän-de-eig-nung	Fahr-anlage	Zugeig-nung
Vorprüfung – Reiten									
Charakter	2,50	12,5							
Temperament	2,50	12,5							
Lern- und Leistungsbereitschaft	2,50	12,5							
Leistungsfähigkeit	2,50	12,5							
Trab	2,50		25						
Galopp	2,50			50					
Schritt	2,50				25				
Rittigkeit	10,00					44,5			
Geländeeignung	1,25						50		
Summe – Vorprüfung-Reiten	28,75								
Vorprüfung – Fahren									
Charakter	2,5	12,5							
Temperament	2,5	12,5							
Lern- und Leistungsbereitschaft	2,5	12,5							
Leistungsfähigkeit	2,5	12,5							
Trab	2,5		25						
Schritt	2,5				25				
Fahranlage	2,5							14,2	
Zugeignung -Manier	2,5								20
Summe – Vorprüfung-Fahren	20,0								
Summe – Vorprüfung	48,75								
Abschl. Leistungstest – Reiten									
Trab	2,5		25						
Galopp	2,5			50					
Schritt	2,5				25				
Rittigkeit	5,0					22,2			
Rittigkeit -Testreiter	7,5					33,3			
Geländeeignung	1,25						50		
Summe – Reiten	21,25								
Abschl. Leistungstest – Fahren									
Trab	2,5		25						
Schritt	2,5				25				
Fahranlage	7,5							42,9	
Fahranlage - Testfahrer	7,5							42,9	
Zugeignung - Manier	5,0								40
Zugeignung - Nervenstärke	5,0								40
Summe – Fahren	30,0								
Summe - Leistungstest	51,25								
Gesamtsumme	100,0	100	100	100	100	100	100	100	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die gewichtete Endnote. Es werden nur Ergebnisse anerkannt, die mit einem von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen anerkannten Rechenprogramm ausgewertet wurden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- mindestens 5mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Prix St. Georges oder mindestens 3mal 60 Prozent mindestens in Dressurprüfungen Intermediaire II oder
- mindestens 10mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Fahren Kl. M oder
- mindestens 5mal 60 Prozent in Dressurprüfungen Fahren Kl. S oder
- die 5malige Platzierung mindestens in der Kombinierten Prüfung für Fahrpferde Kl. S (Dressur/Marathon/Hindernisfahren)

§ 906g Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt: Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stationsprüfung

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert 14 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Test.

(1.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen.

Alle teilnehmenden Stuten sollen sich zu Beginn der Prüfung auf einem möglichst gleichmäßigen Stand der Vorbereitung befinden. Sie sollten sachgemäß angeritten und eingefahren sein. Eine darüber hinausgehend Ausbildung ist zu vermeiden.

Dem Trainingsleiter obliegt die Musterung der Stuten zum Zeitpunkt derEinstellung, er kann Pferde von der Prüfung ausschließen, die auf Grund:

- a) ihrer Verfassung den Anforderungen der Prüfung offensichtlich nicht gewachsen sind oder für lahm befunden werden. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist durch einen sachverständigen Tierarzt in allen Fällen zu attestieren.
- b) die auf Grund ihres Charakters eine Gefährdung für die Gesundheit der Bereiter darstellen.
- c) Er ist verantwortlich für die fachgerechte Ausbildung der Stuten und die Trainingsbeurteilung, sowie die Vorbereitung der Abschlussprüfungen. Reiter- und Fahrerwechsel sind während des Trainings gestattet.
- d) er führt die täglichen Trainingsprotokolle der Stuten und vergibt die Note der Vorprüfung.

Das Ziel der Vorprüfung ist das Erreichen von Takt, Losgelassenheit und Anlehnung entsprechend den allgemein gültigen Richtlinien für Reiten und Fahren.

Die Prüfung (auch Vorprüfung) muss im Falle erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigung Abgebrochen werden. Hier entscheidet der Trainingsleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Tierarzt.

Zum Abschlusstest können nur solche Teilnehmer zugelassen werden, die mindestens 10 Trainingstage absolviert haben und während der gesamten Dauer die Prüfungsanstalt nicht verlassen haben.

Pferde bei denen eine vorübergehende lokale Schmerzausschaltung vorgenommen wurde, die akute Hautveränderungen haben, denen verbotene Substanzen verabreicht wurden, oder an denen irgendein Eingriff oder eine Handlung vorgenommen wurde, um die Leistungsfähigkeit/Leistungsbereitschaft oder Leistung zu beeinflussen, sind von der Prüfung auszuschließen. Hierzu gelten in allen Fällen die Bestimmungen der LPO.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Stuten vor Beginn des abschließenden Tests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

- Interieur (Charakter, Temperament und Leistungsbereitschaft)
- Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp)
- Reitanlage Grundlage: für Sternstuten eine Dressurpferdeprüfung der Klasse A, für Modellstuten eine Dressurprüfung der Klasse A gemäß Aufgabenheft der FN

- und/oder
- Fahranlage Grundlage: für Sternstuten eine Eignungsprüfung für Fahrpferde der Klasse A, für Modellstuten eine Dressurprüfung der Klasse A gemäß Aufgabenheft der FN
- Grundgangarten Schritt und Trab vor dem Wagen

(1.5) Abschließender Test

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter und/oder einem Testfahrer abgenommen.

Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

- Testreiter Rittigkeit
- Testfahrer Fahreignung
- Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp) unter dem Sattel
- Reitanlage/Rittigkeit und/oder
- Fahranlage/Fahreignung
- Grundgangarten vor dem Wagen

Die Reitprüfung erfolgt für Sternstuten in Anlehnung an eine Dressurpferdeprüfung der Klasse A nach Weisung der Richter einzeln und für Modellstuten mit einer Dressurprüfung der Klasse A, gemäß Aufgabenheft der FN.

Die Fahrprüfung erfolgt für Sternstuten in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Fahrpferde der Klasse A und für Modellstuten mit einer Dressurprüfung der Klasse A, gemäß Aufgabenheft der FN einspännig im zweiachsigen Wagen.

Bei der Beurteilung der Rittigkeit/Fahreignung beim Testreitertest oder -fahrertest wird jede Stute von jedem Testreiter/-fahrer geritten/gefahren und hinsichtlich ihrer Rittigkeit/Fahranlage beurteilt.

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 10 ZVO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Es sind halbe Noten zulässig.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- und Fahreigenschaften der Population.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Für die Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp, vor dem Wagen Schritt und Trab, werden für jede Grundgangart von den Sachverständigen eine Einzelnote gegeben. Diese drei Einzelnoten werden addiert und gedrittelt, bzw. halbiert, so dass sich nur jeweils eine Note für das Merkmal, „Grundgangarten“ Reiten und Fahren ergibt, hierbei wird auf eine halbe Note gerundet.

Merkmale	Vorprüfungsleiter	Sachverständige	Testreiter /-fahrer	Gesamt
	<i>Fahren und Reiten (Fahren oder Reiten)</i>	<i>Fahren und Reiten (Fahren oder Reiten)</i>	<i>Fahren und Reiten (Fahren oder Reiten)</i>	<i>Fahren und Reiten (Fahren oder Reiten)</i>
Interieur	10			10
Grundgangarten Reiten	10 (20)	10 (20)		20 (40)
Reitanlage	10 (20)	10 (20)	5 (10)	25 (50)
Fahranlage	10 (20)	10 (20)	5 (10)	25 (50)
Grundgangarten Fahren	10 (20)	10 (20)		20 (40)
Insgesamt	50 (50)	40 (40)	10 (10)	100 (100)

Die Gewichtungen in den Klammern beziehen sich jeweils auf Einzelprüfung nur Reiten oder nur Fahren.

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn die Stute in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen die Stute teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Stuten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung übernommen. Die übernommenen Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörung im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und den Züchtereinigungen mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Tests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Zuchtstutenprüfung. Scheidet eine Stute vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung

Feldprüfungen sind auch als Teilprüfungen Reiten oder Fahren durchführbar.

(2.1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(2.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten sein.

(2.4) Veranlagungstest

Der Veranlagungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter und/oder einem Testfahrer abgenommen.

Im einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

- der Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp unter dem Reiter
- der Reitanlage (Eignung für den Reitsport)
- der Reitanlage und Rittigkeit durch einen vom Verband zu benennende Testreiter und/oder
- der Fahranlage (Eignung für den Fahrsport)
- der Grundgangarten Schritt und Trab vor dem Wagen
- der Fahranlage und Eignung für den Fahrsport durch einen vom Verband zu benennenden Testfahrer

Die Reitprüfung erfolgt für Sternstuten in Anlehnung an eine Dressurpferdeprüfung der Klasse A nach Weisung der Richter einzeln. und für Modellstuten mit einer Dressurprüfung der Klasse A, gemäß Aufgabenheft der FN.

Die Fahrprüfung erfolgt für Sternstuten in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Fahrpferde der Klasse A und für Modellstuten mit einer Dressurprüfung der Klasse A, gemäß Aufgabenheft der FN einspännig im zweiachsigen Wagen.

Bei der Beurteilung der Rittigkeit (Testreitertest) wird jedes Pferd von jedem Testreiter/-fahrer geritten/gefahren und hinsichtlich seiner Rittigkeit/Fahranlage beurteilt.

(2.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach § 10 ZVO:

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = genügend |
| 9 = sehr gut | 4 = mangelhaft |
| 8 = gut | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut | 2 = schlecht |
| 6 = befriedigend | 1 = sehr schlecht |

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- und Fahreigenschaften der Population.

(2.6) Gewichtungsrahmen der Merkmale und Ergebnisermittlung

Bei der Ermittlung des Endergebnisses (gewichtete Endnote) jeder einzelnen Stute werden die beurteilten Merkmale nach folgendem Schema gewichtet. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt das Endergebnis (gewichtete Endnote).

Für die Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp unter dem Sattel, vor dem Wagen Schritt und Trab, werden für jede Grundgangart von der Richtergruppe eine Einzelnote gegeben. Diese Einzelnoten werden addiert und gedrittelt, bzw. halbiert, so dass sich nur jeweils eine Note für das Merkmal „Grundgangarten“ Reiten und Fahren ergibt, hierbei wird auf eine halbe Note gerundet.

Merkmale	Sachverständige <i>Fahren und Reiten</i> <i>(Fahren oder Reiten)</i>	Testreiter /-fahrer <i>Fahren und Reiten</i> <i>(Fahren oder Reiten)</i>	Gesamt <i>Fahren und Reiten</i> <i>(Fahren oder Reiten)</i>
Grundgangarten Reiten	20 (40)		20 (40)
Reitanlage	20 (40)	10 (20)	30 (50)
Fahranlage	20 (40)	10 (20)	30 (50)
Grundgangarten Fahren	20 (40)		20 (40)
Insgesamt	80 (80)	20 (20)	100 (100)

Die Gewichtungen in den Klammern beziehen sich jeweils auf Einzelprüfung nur Reiten oder nur Fahren.

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann wiederholt werden. In diesem Fall gilt das beste Ergebnis der Zuchtstutenprüfungen.

(3) Turniersportprüfung (auch für nicht gekörte Hengste und Wallache):

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur und Fahren durchgeführt.

Bei Sternstuten werden folgende Turniersportergebnisse berücksichtigt:

die 5malige Platzierung an 1. bis 4. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. A oder Dressurpferde Kl. A oder
- Fahren Kl. A oder Eignungsprüfungen für Fahrpferde Kl. A

Bei Modellstuten werden folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige Platzierung an 1. bis 4. Stelle mindestens in

- Dressur Kl. A oder
- Fahren Kl. A .

§ 906h Weitere Bestimmungen zum Friesenpferd

Vorgeschriebene Untersuchungen für die Eintragung in die Hengstbücher I, II und III

Alle Hengste müssen auf das Rot-Gen und auf Abstammung getestet sein.

Es sind bei der Eintragung Röntgenbilder aller vier Zehen mit den Zehengelenken seitlich, der Hufrolle vorne beidseits nach Oxspring, der Sprunggelenke beidseits in mindestens zwei Ebenen (70° und 105°) und der beiden Kniegelenke seitlich einzureichen. Hengste mit Befunden, die deutlich oder erheblich von der Norm abweichen, bei denen klinische Erscheinungen wenig wahrscheinlich oder wahrscheinlich sind, sind im Anhang einzutragen.

Vergabe von Prädikaten

Folgende Möglichkeiten zur Vergabe an Prädikaten sind möglich:

Elitehengst

Mindestanforderung: 50 Punkte (nur züchterische Erfolge zählen)

Sohn im Hengstbuch I einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen:

2 Punkte FPZV-Prämienhengst (zusätzlich 1 Punkt für Verbandsprämie)

Elitestute 3 Punkte,

Modell oder FPZV-Prämienstute: 2 Punkte

Sternstute: 1 Punkt,

1.-Prämie-Fohlen: 0,5 Punkte (Doppelwertung nicht zulässig)

Sternhengste, Sternwallache: jeweils 0,5 Punkte. (Ausnahme: mit Prüfung 1 Punkt!)

Für Enkel in den entsprechenden Positionen doppelte Punktzahl, wenn nachgewiesen.

Für Urenkel in den entsprechenden Positionen 3-fache Punktzahl, wenn nachgewiesen, etc.

Hier können nur Ergebnisse aus den Zuchtbüchern des FPZV oder anderer der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet werden.

Eine posthume Verleihung ist möglich.

Elite-Stute

mindestens im Stutbuch eingetragen, mindestens 6 Nachkommen in 8 Zuchtjahren
dazu mindestens 8 Wertungspunkte nach dem folgenden Schlüssel:

HB I- Sohn: 2 Punkte

Modellstute oder FPZV Prämienstute: 2 Punkte

Sternstute: 1 Punkt

1.-Prämie-Fohlen: 0,5 Punkte (Doppelwertung nicht zulässig)

Sternhengst/ Sternwallach: 0,5 Punkte (Ausnahme: mit Prüfung 1 Punkt!)

Für Enkel in den entsprechenden Positionen doppelte Punktzahl, wenn nachgewiesen

Für Urenkel in den entsprechenden Positionen 3-fache Punktzahl, wenn nachgewiesen etc.

Hier können nur Ergebnisse aus den Zuchtbüchern des FPZV oder anderer, der deutschen FN angeschlossenen, Zuchtverbände gewertet werden.

Eine posthume Verleihung dieses Zuchtprädikates ist möglich.

Modell-Stute

mindestens im Stutbuch eingetragen, mindestens 2 Fohlen in 3 Zuchtjahren,

Mindestnote Exterieur 8,0 - Mindestnote Bewegung 8,0 - Mindest-Gesamtnote 8,0.

Mindestmaß 158 cm (Stock),

Mindestalter 7 Jahre

Hier können nur Ergebnisse aus den Zuchtbüchern des FPZV oder anderer der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet werden.

Nach Erfüllung dieser Kriterien, erfolgt Anweisung zur Leistungsprüfung, diese ist innerhalb von 24 Monaten nach der Anweisung gemäß [§ 906g Zuchtstutenprüfungen](#) im Rahmen einer Stations-, Feld- oder Turnierprüfung abzulegen.

Die Eintragung der Prämierung und Erklärung Modell erfolgt erst nach erfolgreich abgelegter und dokumentierter Prüfung.

Stern-Stute

Eingetragen in das Stutbuch und gesicherte Friesenabstammung

alle Väter gekörte Friesenhengste und bei einer anerkannten Züchtervereinigung im Hengstbuch eingetragen

Mindestnoten: Exterieur 6,0 - Bewegung 7,0 - Gesamtnote 7,0,

Mindestmaß 155 cm (Stock)

Hier können nur Ergebnisse aus den Zuchtbüchern des FPZV oder anderer der deutschen FN angeschlossenen Zuchtverbände gewertet werden.

Nach Erfüllung dieser Kriterien erfolgt die Anweisung zur Leistungsprüfung, diese ist innerhalb von 24 Monaten nach der Anweisung gemäß [§ 906g Zuchtstutenprüfungen](#) im Rahmen einer Stations-, Feld- oder Turnierprüfung abzulegen.

Die Eintragung der Prämierung und Erklärung "Stern" erfolgt bei Stuten erst nach erfolgreich abgelegter und dokumentierter Prüfung.

Bei potentiellen Hengstmüttern kann die Kommission eine Röntgenuntersuchung anordnen – Teil der Sternerklärung!

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Pferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Auszug aus dem Originaltext von HET FRIESCH PAARDEN-STAMBOEK 2008

Abzeichen

1. Für die Eintragung im Stammbuchregister für Hengste und Stuten und dem Wallachbuch kommen nur Pferde in Betracht, die völlig schwarz sind. Einige weiße Abzeichen sind bei der Prämierung von Fohlen und der Eintragung im Stammbuch erlaubt:

- Abzeichen am Kopf (Blümchen), vorausgesetzt dass sie sich über der Augenlinie befinden und jeweils einen Durchmesser von höchstens 3,2 cm haben; Einige weiße Haare über der Augen

linie sind ebenfalls erlaubt;

- weiße (Stellen in den) Sohlen.

Nicht erlaubte Abzeichen sind:

- Abzeichen am Kopf unter der Augenlinie;

- Abzeichen am Kopf mit jeweils einem größeren Durchmesser als 3,2 cm;

- Abzeichen am Körper (Stichelhaarigkeit);

- Abzeichen an den Beinen, einschließlich der Hufwand.

2. Pferde und Fohlen mit nicht erlaubten Abzeichen werden nicht im Stammbuch eingetragen und/oder nicht prämiert.

3. Bei der Hengstauswahl gelten strengere Kriterien für die erlaubten Abzeichen. Diese Kriterien sind in der Hengstkörungsordnung festgelegt.

4. Abzeichen dürfen im Rahmen der Prämierung von Fohlen und/oder der Bewertung von Pferden zur Eintragung im Stammbuch nicht verborgen/getarnt werden.

5. Abzeichen werden im Stammbuchzertifikat festgelegt.

6. Wenn nicht erlaubte Abzeichen festgestellt werden, kann das KFPS frühere Körungsergebnisse (Prämierung, Eintragung im Stammbuch) für ungültig erklären.

7. Wenn nicht erlaubte Abzeichen die Folge externer Faktoren sind, und solches mittels einer Bescheinigung (eines Tierarztes) schlüssig untermauert werden kann, verhindern sie die Prämierung oder die Eintragung im Stammbuch nicht, solches zur Beurteilung der KFPS-Inspektion.

Prädikate

1. Mit Hilfe von Prädikaten werden die Pferde in den unterschiedlichen Registern nach Qualität unterschieden. Einem Pferd kann aufgrund der eigenen Leistungen oder aufgrund der Qualität der Nachkommen ein Prädikat verliehen werden. Daneben kann ein Pferd aufgrund

des Exterieurs, der Sportveranlagung, der Sportleistungen oder einer Kombination dieser Faktoren mit einem Prädikat ausgezeichnet werden.

2. Sterprädikat. Das Sterprädikat wird Pferden während Körungen ab dem Jahr, in dem sie drei Jahre alt werden, verliehen. Um für das Sterprädikat in Betracht zu kommen, muss das Pferd den Mindestanforderungen in Bezug auf Exterieur, Bewegung (an der Hand) und Stockmaß (mindestens 1,55 m) gerecht werden. Das Sterprädikat kann Stuten, die im Stammbuchregister eingetragen sind, Wallachen, die im Wallachbuch eingetragen sind, und Fohlenbuchhengsten verliehen werden. Die Auszeichnung als Ster kann bei Stuten und Wallachen gleichzeitig mit der Eintragung im Stammbuch erfolgen. Fohlenbuchhengste, die mit dem Sterprädikat ausgezeichnet sind und verschnitten werden, behalten das Sterprädikat. Fohlenbuchhengste können in dem Jahr, in dem sie zwei Jahre alt geworden sind, während der ersten Besichtigung als Ster ausgezeichnet werden.

3. Kronprädikat. Das Kronprädikat ist ein Prädikat, bei dem Anforderungen an das Exterieur und die Sportveranlagung gestellt werden. Die Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Kronprädikat findet während der Zentralen Körung statt. Dafür kommen die Stuten in Betracht, die an einem 'fokdag' und/oder während einer Stammbuchkörung im gleichen Jahr eine erste Prämie bekommen haben. Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Kronprädikat ist außerhalb der Niederlande auch während einer ausländischen Zuchtschau möglich. Die Anforderungen, denen ein Pferd gerecht werden muss, um für das (vorläufige) Kronprädikat in Betracht zu kommen, sind folgende:

- Mindestalter 3 Jahre;
- Um für das endgültige Kronprädikat in Betracht zu kommen, muss die Stute mindestens vor Ende des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem sie vorläufig ausgezeichnet worden ist, eine IBOP- oder ABFP-Prüfung mit mindestens 77,0 Punkten und der Durchschnittsnote 7 (Bedeutung: befriedigend) für den Schritt und den Trab vollendet haben; Sollte der Stute innerhalb der vorgenannten Frist das Sportprädikat verliehen werden, so ist das ebenfalls Anlass die Stute mit dem endgültigen Kronprädikat auszuzeichnen;
- Mindeststockmaß 1,55 m.

4. Modelprädikat. Das Modelprädikat ist ein Prädikat, bei dem Anforderungen an das Exterieur und die Sportveranlagung gestellt werden. Für das Modelprädikat kommen die besten Stuten der Population in Betracht. Die Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Modelprädikat findet während der Zentralen Körung statt. Dafür kommen die Ster- und Kronstuten in Betracht, die an einem 'fokdag' im gleichen Jahr eine erste Prämie bekommen haben. Auszeichnung mit dem (vorläufigen) Modelprädikat ist außerhalb der Niederlande auch während einer ausländischen Zuchtschau möglich. Die Anforderungen, denen ein Pferd gerecht werden muss, um für das (vorläufige) Modelprädikat in Betracht zu kommen, sind folgende:

- Mindestalter 7 Jahre;
- Die Stute muss ein Fohlen säugen oder gesäugt haben;
- Um für das endgültige Modelprädikat in Betracht zu kommen, muss die Stute mindestens vor Ende des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem sie vorläufig ausgezeichnet worden ist, eine IBOP- oder ABFP-Prüfung mit mindestens 77,0 Punkten und der Durchschnittsnote 7 (Bedeutung: befriedigend) für den Schritt und den Trab vollendet haben; Sollte der Stute innerhalb der vorgenannten Frist das Sportprädikat verliehen werden, so ist das ebenfalls Anlass die Stute mit dem endgültigen Modelprädikat auszuzeichnen;
- Mindeststockmaß 1,58 m.

5. Sportprädikat. Das Sportprädikat kann Stuten, Wallachen und Hengsten verliehen werden, die gute Ergebnisse im Leistungssport erzielt haben. Das Sportprädikat kann nur auf der Grundlage von Ergebnissen verliehen werden, die während Wettbewerben erzielt sind, die bei dem "Koninklijke Nederlandse Hippische Sportfederatie" (Königlicher Niederländischer Pferdesportverband - KNHS) registriert sind. Die bei dem KNHS registrierten Ergebnisse sind maßgeblich für die Frage, ob ein Pferd für das Sportprädikat in Betracht kommt. Die Mindestanforderungen, denen ein Pferd gerecht werden muss, um mit dem Sportprädikat ausgezeichnet zu werden, sind folgende:

- a. Dressur: Z1 +5;
- b. Schaufahren: Kat. I & II Ehrenklasse und Kat. III offene Klasse in einer Saison sechsmal Preisträger in der 'grünen Saison' (vom 15. April bis zum 1. Oktober);
- c. Fahren (Dressur): Z +10;

d. Fahren (Vielseitigkeit): Klasse 3 +10; Sowohl dem KFPS als auch dem KNHS ist zuvor bekannt zu geben, mit welchem/welchen Friesenpferd(en) man teilnehmen möchte; Das Pferd muss seit dem Zeitpunkt der Anmeldung bei dem KFPS und dem KNHS mindestens 10 Punkte in der Klasse 3 erzielt haben.

Diese Anforderungen gelten für Sportergebnisse, die in den Niederlanden erzielt werden. Für im Ausland erzielte Sportergebnisse gelten vergleichbare Anforderungen, solches zur Beurteilung der KFPS-Inspektion.

6. Preferentschaft für Stuten. Stuten, die im Fohlenbuch oder dem Stammbuch eingetragen sind, können aufgrund ihrer Nachkommen für Preferent erklärt werden. Die Preferentschaft ist bei dem KFPS zu beantragen. Die Preferentschaft kann sowohl vom Besitzer der Stute als auch vom Besitzer (eines) der Nachkommen beantragt werden. Die Preferentschaft kann auch postum beantragt werden. Eine Stute wird für Preferent erklärt, wenn sie mindestens vier Qualitätspferde gezeugt hat. Darunter werden verstanden:

- a. Ster- oder Modelstuten;
- b. Sterwallache;
- c. Fohlenbuchsterhengste;
- d. Stammbuchhengste;
- e. Hengste, welche die zweite Besichtigung der Hengstkörung erreicht haben.

7. Preferentschaft für Hengste. Stammbuchhengste, die einen nachhaltigen, besonders positiven Einfluss auf die Zucht haben, können für Preferent erklärt werden. Im Rahmen der Preferentschaftsuntersuchung wird die Qualität der Nachkommen anhand der Zuchtzielmerkmale geprüft. Der nachhaltige Wert eines Hengstes wird anhand der Nachkommen, die in der Zucht eine maßgebliche Rolle spielen, wie der Preferenten Stuten, Hengstmütter und (aufgrund der Nachkommen) anerkannten Söhne beurteilt.

8. Prestatie-Mutterprädikat. Das Prestatie-Mutterprädikat wird Stuten verliehen, die drei direkte Nachkommen gezeugt haben, denen das Sportprädikat verliehen ist.